



Merkblatt Anerkennung ausländischer Lehrdiplome und Ausgleichsmassnahmen

Die Koordinationsstelle für Ausgleichsmassnahmen ist Ansprech- und Informationsstelle für Fragen im Zusammenhang mit den Ausgleichsmassnahmen für Lehrpersonen mit ausländischem Diplom.

Das Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz–EU ermöglicht grundsätzlich Angehörigen der EU, die in ihrem Herkunftsland ein Lehrdiplom erworben haben, den Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt.

Die formelle und materielle Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Lehrdiplomen erfolgt durch das Generalsekretariat der EDK. Dieses legt auch fest, in welchen Bereichen und in welchem Umfang allenfalls noch Zusatzleistungen, sogenannte Ausgleichsmassnahmen, zu erbringen sind, bevor die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit dem entsprechenden schweizerischen Lehrdiplom anerkannt werden kann.

Informationen zum Prozess und zur Koordinationsstelle für Ausgleichsmassnahmen

Generelles

Damit ein staatliches Lehramtsdiplom aus einem EU-Land in der Schweiz anerkannt werden kann, müssen Inhalt, Niveau und Dauer der Ausbildung vergleichbar sein.

Diplomanerkennung

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Ausbildungen in den EU-Mitgliedstaaten im Grossen und Ganzen gleichwertig sind. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit werden als Referenz die entsprechenden EDK-Anerkennungsreglemente beigezogen.

Anerkennungsentscheid

Das Generalsekretariat der EDK kann folgende Entscheide fällen:

- Nichteintreten
- Anerkennung der Gleichwertigkeit mit schweizerischer Ausbildung
- Anerkennung mit Auflagen (sogenannte Ausgleichsmassnahmen im Bereich Fachwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik, Berufspraxis und punkto Sprachkompetenz).

Ausgleichsmassnahmen

Bei der Anerkennung mit Auflagen müssen festgestellte Unterschiede durch sogenannte Ausgleichsmassnahmen kompensiert werden. Die Antragstellenden haben für das Ausgleichen von Differenzen die Wahlfreiheit bezüglich der Art der Ausgleichsmassnahme (Anpassungslehrgang/Zusatzausbildung oder Eignungsprüfung). Diese kann an einer Ausbildungsinstitution, die mit der EDK einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, absolviert werden. Die EDK legt in ihrer Entscheidung den Bereich (Fachwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik, Unterrichtspraxis) und den Umfang (in ECTS-Kreditpunkten) der Ausgleichsmassnahmen fest. Dadurch ist die rechtsgleiche Behandlung aller Antragstellenden im Rahmen der Ausgleichsmassnahmen gewährleistet; d.h. die an unterschiedlichen Orten durchgeführten Ausgleichsmassnahmen können sich für vergleichbare Fälle in der Modalität unterscheiden, nicht jedoch bezüglich Aufwand und Kosten.



Kosten (Auszug aus „Merkblatt Ausgleichsmassnahmen“ der EDK, 13.04.2012)

Die Kosten für die Ausgleichsmassnahmen sind von den Antragstellenden zu tragen und sind erneut zu bezahlen, falls die ganze Massnahme, und nicht nur einzelne Prüfungen, wiederholt werden muss. Die Kosten werden entsprechend dem Umfang der zu absolvierenden Ausgleichsmassnahmen individuell festgelegt und betragen pro ECTS-Kreditpunkt CHF 450.-, höchstens jedoch

- CHF 12'000.- für einen Anpassungslehrgang (inkl. allfällige Zusatzausbildung)
- CHF 5'000.- für eine Eignungsprüfung

Anmeldung für die Ausgleichsmassnahmen

Nach Einreichen der Anmeldung (Formular auf www.phsh.ch abrufbar) und der Bezahlung von CHF 400.- als Anzahlung an die Ausbildungskosten, werden Interessierte zu einem Gespräch eingeladen. Darin werden die Modalitäten der Ausgleichsmassnahmen festgelegt und in einer verbindlichen Vereinbarung festgehalten.

Kontaktperson

Thomas Meinen, Rektor
Ebnatstrasse 80 / 8200 Schaffhausen
Tel. 043 305 49 00 / Direktwahl 043 305 49 01
E-Mail: thomas.meinen@phsh.ch